



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1
Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „4 487“ durch die Zahl „5 655“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Amtsausstattung“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Amtsausstattung gehören auch

 1. die kostenlose Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden,
 2. die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in den vom Landtag genutzten Gebäuden,
 3. die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in den Büros nach § 8 Abs. 3 und
 4. die Bereitstellung weiterer Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.“
 - c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Nähere zur Amtsausstattung nach Absatz 3 regelt der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Ausführungsbestimmungen. In diesen sind insbesondere zu regeln:

1. für die Informations- und Kommunikationstechnik in den vom Landtag genutzten Gebäuden sowie für die weitere Informations- und Kommunikationstechnik:
 - a) der Umfang einer für alle Abgeordneten einheitlichen Ausstattung,
 - b) das Verfahren der Beschaffung,
 - c) die Gewährleistung des laufenden Betriebes und
 - d) die Überlassung nach dem Ausscheiden aus dem Landtag oder nach einer Neuausstattung;
 2. für die Informations- und Kommunikationstechnik in den Büros nach § 8 Abs. 3:
 - a) das Verfahren der Beschaffung unter folgenden Maßgaben:
 - aa) bei zentraler Beschaffung ist der Umfang der Ausstattung festzulegen,
 - bb) bei der Beschaffung durch die Abgeordneten sind die Mindeststandards der Ausstattung festzulegen,
 - b) die Festsetzung eines erstattungsfähigen Höchstbetrages oder einer Pauschale,
 - c) die Versicherung und
 - d) die Überlassung nach dem Ausscheiden aus dem Landtag oder nach einer Neuausstattung.
- (5) Zur Amtsausstattung gehört auch die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „ersetzt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Diesen Zuschuss erhalten auch Abgeordnete, die

 1. mindestens zwei Wahlperioden ununterbrochen Mitglied des Landtages sind oder
 2. aus dem Landtag ausgeschieden sind und erneut Mitglied des Landtages werden; zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr liegen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle der Zahlung von Übernachtungsgeld nach Absatz 1 werden einem Abgeordneten die Kosten für eine nachgewiesene Zweitwohnung am Sitz des Landtages auf Antrag monatlich pauschal mit 336 Euro abgegolten.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Freifahrtberechtigung und Kostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen“.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erstattet werden auch sonstige notwendige Auslagen für die Teilnahme an den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Sitzungen, die nicht am Sitz des Landtages stattfinden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Wörter „Das Gleiche gilt“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten auch“ ersetzt.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abgeordnete mit Behinderungen

Der Präsident erlässt für Abgeordnete, die aufgrund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen das Mandat wahrnehmen können, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen, in denen auch die Erstattung der durch Begleitpersonen verursachten Kosten zu regeln ist.“

7. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident erstattet dem Landtag mindestens zweimal in der Wahlperiode spätestens 18 Monate und 40 Monate nach dessen Zusammentritt einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zahlungen nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 werden ab dem Tag geleistet, an dem die Wahl angenommen wurde.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angaben „§ 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 4“ durch die Angaben „§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 3 Satz 2“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und 3 Satz 2“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
9. § 33 wird aufgehoben.
10. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regelung obliegt der obersten Dienstbehörde, bei mittelbaren Landesbeamten der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.“
- b) In Satz 5 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
11. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
12. In § 41 Satz 1 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
12. § 47b erhält folgende Fassung:

„§ 47b
Übergangsvorschrift zum Zwölften Gesetz zur Änderung des Abgeordneten-
gesetzes Sachsen-Anhalt

Für Abgeordnete, die dem Landtag in mindestens einer vierjährigen Wahlperiode angehörten, ist § 17 Satz 2 hinsichtlich der frühestmöglichen Inanspruchnahme der Altersentschädigung in der bis zum Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung anzuwenden, unabhängig davon, ob sie auch Mitglied des Landtages in fünfjährigen Wahlperioden waren.“

Artikel 2 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden als Erfahrungszeiten anerkannt. Ferner werden folgende Zeiten als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotese für werdende Mütter und nach der Entbindung,
2. bis zu drei Jahren für jedes Kind für Zeiten seiner tatsächlichen Betreuung,
3. bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen; nahe Angehörige sind Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Geschwister,
4. Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes,
5. Verfolgungszeiten nach § 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
7. Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,
8. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird, und
9. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269).

(2) Bei der ersten Stufenfestsetzung können Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist.

(3) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4, 6 bis 9 und
2. Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis auf Zeit erbracht wurden.

(4) Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3. Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes bereits berücksichtigt worden sind. Die Zeiten werden auf volle Monate aufgerundet. Eine mehrfache Anerkennung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.“

4. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3 Folgeänderungen

(1) In § 5 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 126), wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

(2) In § 12 Satz 2 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30) wird die Angabe „ , 37 und 38“ durch die Angabe „und 37“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2012 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb (hinsichtlich des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt) und Artikel 1 Nr. 7 treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der siebenten Wahlperiode in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf dient der Ausgestaltung des Anspruchs der Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt nach Artikel 56 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) auf eine angemessene ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die unabhängigen Kommissionen nach Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 LV LSA in der vierten, fünften und sechsten Wahlperiode empfahlen dem Landtag, sich als Maßstab für eine angemessene (Grund-) Entschädigung an der Besoldung eines Richters in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1 zu orientieren. Die Landtage in der vierten und fünften Wahlperiode haben den empfohlenen Maßstab übernommen, jedoch die durch die unabhängigen Kommissionen empfohlenen Beträge zur Höhe der Entschädigung nicht realisiert.

Der Vorschlag dieses Gesetzentwurfes zur Erhöhung der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) orientiert sich an der Höhe der Besoldung eines Richters des Landes in der Endstufe der Besoldungsgruppe R1, die seit dem 1. Januar 2012 gezahlt wird. Die Höhe der Grundentschädigung wird nach der geltenden Rechtslage bis Mitte des Jahres 2017 unverändert bleiben.

2. Mit diesem Gesetzentwurf wird auch eine Anpassung an das seit September 2006 erlassene Landesrecht vorgenommen. Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungszuständigkeit für wesentliche Bereiche des Beamten- und Richterrechts vom Bund auf die Länder übergegangen. Die §§ 33, 38 und 39 AbgG LSA werden aufgehoben, da diese inhaltsgleich in dem seit dem 1. Februar 2010 geltenden Landesbeamtengesetz und in dem seit dem 28. Januar 2011 geltenden Landesrichtergesetz enthalten sind.

Zugleich erfolgt eine vor allem redaktionelle Überarbeitung des § 24 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), um aufgetretene Auslegungs- und Anwendungsprobleme zu beseitigen und aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anerkennung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Parlament eines Landes als Erfahrungszeit ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

3. Daneben wird klarstellend auf die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde bzw. der obersten Rechtsaufsichtsbehörde für die Überprüfung und Durchsetzung der Regelung des § 34 AbgG LSA - unvereinbare Tätigkeiten - festgelegt.

4. Schließlich werden erforderliche Folgeänderungen sowie klarstellende und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Nr. 1 - § 6 Abs. 1

Die Mitglieder des Landtages haben nach Artikel 56 Abs. 5 Satz 1 LV LSA Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und Anspruch auf die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Die nähere Ausgestaltung des Anspruchs überlässt die Landesverfassung dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt, vgl. Artikel 56 Abs. 6 LV LSA. Wesentliche Vorga-

ben für die Ausgestaltung einer angemessenen, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung der Abgeordneten hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt. Maßgeblich sind insbesondere das so genannte Diätenurteil vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74) sowie das Urteil über die Zulässigkeit der Gewährung von Funktionszulagen vom 21. Juli 2000 (2 BvH 3/91). Nach diesen Vorgaben muss die Entschädigung für Abgeordnete und deren Familien während der Dauer der Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage bieten sowie zugleich der Bedeutung und dem Rang des Amtes von Abgeordneten im Verfassungsgefüge entsprechen. Die Entschädigung hat auch der Belastung der Abgeordneten und ihrer Verantwortung Rechnung zu tragen (2 BvR 193/74, zitiert nach juris Rn. 41).

Die Grundentschädigung orientiert sich an der Richterbesoldung in der Endstufe der Besoldungsgruppe R 1. Seit dem 1. Januar 2012 entspricht dies einem Betrag von 5 654,66 Euro.

Die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 AbgG LSA (Grundentschädigung) soll von gegenwärtig 4 797 Euro um 858 Euro ab dem 1. Juli 2012 auf 5 655 Euro angehoben werden.

Der Steigerungsbetrag kommt in seiner Höhe auch dadurch zustande, dass der Landtag der vierten Wahlperiode dem Vorschlag der unabhängigen Kommission, die damalige Differenz von 720 Euro in einem Zeitraum von sechs Jahren um jeweils 120 Euro jährlich anzuheben, nicht gefolgt ist, sondern die Grundentschädigung insgesamt nur um 550 Euro angehoben hat. In der fünften Wahlperiode folgte der Landtag ebenfalls nicht dem Vorschlag der unabhängigen Kommission, die Grundentschädigung um 450 Euro anzuheben, sondern blieb mit einer Erhöhung um 310 Euro hinter dem Vorschlag zurück. Damit trat zwischen den Vorschlägen der unabhängigen Kommissionen und den durch den Landtag beschlossenen Erhöhungen in den beiden letzten Wahlperioden eine Differenz von 310 Euro auf. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass zum 1. Januar 2010 eine Angleichung der Ost- an die Westgehälter im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte. Auch dies hat den Abstand zwischen der gegenwärtigen Grundentschädigung und dem Orientierungsmaßstab „Richterbesoldung“ anwachsen lassen.

Zu Nr. 2 - § 7

a) Die Überschrift wird dem aktuellen Inhalt des Paragraphen angepasst. Ursprünglich enthielt § 7 lediglich Grundsätze zur Aufwandsentschädigung. Im Laufe der Zeit sind detaillierte Regelungen eingefügt worden, sodass die Überschrift und der Inhalt der Vorschriften nicht mehr übereinstimmen. § 7 enthält nunmehr vor allem Regelungen zur Amtsausstattung der Abgeordneten.

b) Absatz 3 AbgG LSA regelt die Amtsausstattung von Abgeordneten, insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist aus Gründen der Gesetzesklarheit erforderlich. Es werden jedoch keine neuen Ansprüche geschaffen. Die Regelung umfasst künftig unter Nummer 1 einen Anspruch des Abgeordneten auf allgemeine kostenlose Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Einrichtungen, die im weitesten Sinne der Datenverarbeitung dienen, wie die für die Nutzung von Computertechnik bereitgestellte Infrastruktur, multimedial ausgestatteter Beratungsräume sowie weitere durch den Landtag zur Verfügung gestellte Dienstleistungen, die zur Nutzung der Informations- und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind.

Nummer 2 enthält den Anspruch des Abgeordneten auf Bereitstellung von individueller Informations- und Kommunikationstechnik in den vom Landtag genutzten Gebäuden und unter Nummer 3 in den so genannten Wahlkreisbüros – wobei die für die Nutzung dieser Technik entstehenden Kosten durch den Landtag übernommen werden.

Nummer 4 bietet die Möglichkeit, bei Erfordernis auf technische Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik reagieren zu können, und stellt die Grundlage dar, sonstige Geräte, wie Tablets oder Smartphones, bereitzustellen und Regelungen zu den Kosten des Betriebes zu treffen.

c) Mit Absatz 4 wird eine konkretere Grundlage als bisher geschaffen, um in Ausführungsbestimmungen aktuelle Standards für Beschaffungen festlegen können, ohne dass das Gesetz bereits die Art der Beschaffung (zentral, dezentral) vorwegnimmt.

In Nummer 1 Buchst. d und Nummer 2 Buchst. d wird generell geregelt, dass eine Überlassung der den Abgeordneten zur individuellen Nutzung bereitgestellten Technik nach einer Erneuerung bzw. nach dem Ausscheiden aus dem Landtag zulässig ist. Ergänzend werden die Regelungen der Landeshaushaltsordnung zu beachten sein.

d) In Absatz 5 wird eine schon immer als Auffangtatbestand vorhandene Vorschrift des Abgeordnetengesetzes für unvorhersehbare Fälle redaktionell eindeutiger in die Struktur des § 7 eingeordnet.

Zu Nr. 3 - § 8

a) Bei der Änderung in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Korrektur. Der fachlich korrekte Begriff für die Zahlung der nachgewiesenen Aufwendungen ist der Begriff „Erstattung“ und nicht der Begriff „Ersetzung“. In Satz 1 Halbsatz 2 wird der korrekte Begriff „erstattet“ verwendet.

b) Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AbgG LSA erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuss für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes (so genanntes Wahlkreisbüro) von höchstens 1534 Euro.

Dieser Zuschuss wird weiterhin künftig auch an Abgeordnete gezahlt nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft im Landtag von mindestens zwei Wahlperioden, um Teile der Büroausstattung erneuern zu können.

Dieser Zuschuss wird künftig auch an Abgeordnete gezahlt, die aus dem Landtag ausscheiden und nach einem bestimmten Zeitraum erneut Mitglied des Landtages werden. Dieser Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Mitgliedschaft muss mindestens ein Jahr betragen. Es ist davon auszugehen, dass ein aus dem Landtag ausgeschiedener Abgeordneter nach Abwicklung aller Verpflichtungen sein Wahlkreisbüro aufgibt. Bei einem erneuten Einzug in das Parlament wird im Regelfall die Einrichtung eines neuen Büros erforderlich sein.

c) Die Regelung zur Erstattung der Kosten zur Unterhaltung eines Büros (Bürokostenpauschale), die bisher in Absatz 3 Satz 2 enthalten war, wird wegen des neu

eingefügten Satzes 2 und aus systematischen Gründen ein eigenständiger Absatz 4. Damit wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.

Ansonsten handelt es sich um Folgeänderungen, die aufgrund der veränderten Gliederung des § 8 erforderlich werden.

Zu Nr. 4 - § 11

Gemäß § 11 Abs. 2 AbgG LSA werden auf Antrag anstelle der Zahlung von Übernachtungsgeld 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung erstattet, höchstens monatlich 256 Euro.

Diese Regelung ist für Abgeordnete einschlägig, deren Wohnort nicht Magdeburg ist, die keine Übernachtungsmöglichkeit in den Gebäuden des Landtages haben und keine Hotelübernachtung in Anspruch nehmen wollen, jedoch ihre mandatsbedingte Tätigkeit, etwa die Ausübung einer parlamentarischen Funktion, eine überwiegende Anwesenheit am Sitz des Landtages erfordert. Wegen der Spitzabrechnung der nachzuweisenden Kosten (Miete und Nebenkosten) erweist sich das Abrechnungsverfahren für den relativ niedrigen Betrag für Abgeordnete und Verwaltung als unvertretbar aufwendig.

Zur Reduzierung des erheblichen Verwaltungsaufwandes wird diese für den Landeshaushalt finanziell günstige Regelung auf eine Pauschale umgestellt. Der Zuschuss für die Unterhaltung einer Zweitwohnung wird künftig auf Antrag und auf Nachweis der Anmietung einer Zweitwohnung monatlich pauschal abgegolten. Der Pauschalbetrag wird auf 336 Euro festgelegt, der in etwa dem Gegenwert von vier Hotelübernachtungen des für Hotelübernachtungen erstattungsfähigen Höchstbetrages von 84 Euro je Übernachtung entspricht. Damit wäre die Kostenerstattung für eine Zweitwohnung in jedem Fall wirtschaftlicher als die Bezahlung von Hotelübernachtungen, wenn der Abgeordnete mehr als vier Übernachtungen im Monat in Magdeburg benötigt.

Zu Nr. 5 - § 12

Der durch die Teilnahme eines Abgeordneten an einer Sitzung des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion entstandene Aufwand wird nach den §§ 9 ff AbgG LSA wie folgt abgegolten:

1. Zahlung von Übernachtungsgeld gemäß § 11 Abs. 1 AbgG LSA, soweit nicht eine Übernachtungsmöglichkeit im Landtagsgebäude zur Verfügung steht oder die Kosten für eine Zweitwohnung erstattet werden.
2. Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 12 Abs. 2 AbgG LSA in Höhe von 0,27 EUR für den gefahrenen Kilometer (wahlweise gegenüber der Inanspruchnahme der dem Abgeordneten kostenlos zur Verfügung gestellten Netzfahrkarte für die Bahnstrecken im Land Sachsen-Anhalt.
Die Vorschrift erfasst in der Regel all jene Sitzungen, die am Sitz des Landtages in Magdeburg stattfinden.
Die Erstattung sonstiger notwendiger Auslagen, wie Parkgebühren oder das Entgelt für eine Taxibenutzung, ist anders als bei der Geltendmachung von Reisekosten bei genehmigten Reisen nach § 9 AbgG LSA nicht vorgesehen. Bei auswärtigen Sitzungen der oben genannten Gremien entstehen im Regelfall die gleichen notwendigen Aufwendungen wie bei Dienstreisen. Mit der Ergänzung in § 12

Abs. 2 AbgG LSA wird die Voraussetzung geschaffen, die sonstigen notwendigen Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den in § 11 Abs. 1 Satz 1 AbgG LSA genannten Sitzungen entstehen, die nicht am Sitz Landtages stattfinden.

Zu Nr. 6 - § 13

§ 13 AbgG LSA wird sprachlich und redaktionell überarbeitet. Diese Vorschrift, nach welcher der Präsident des Landtages erforderliche Ausführungsbestimmungen zur Erleichterung der Mandatsausübung von Abgeordneten mit Behinderungen erlässt, wird an den Sprachgebrauch in den §§ 7 und 10 Abs. 6 AbgG LSA angeglichen. Gleichzeitig wird die Überschrift des § 13 an die im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt verwendete Bezeichnung angepasst.

Zu Nr. 7 - § 28

Aufgrund der Vorgabe des § 28 Satz 1 AbgG LSA erstattet der Präsident dem Landtag nur einmal in der Wahlperiode einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung. Das führt auch in dieser Wahlperiode dazu, dass bei der Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten an die verfassungsrechtlich vorgegebenen Kriterien ein langer Zeitraum, mindestens bis Mitte 2017, zu berücksichtigen ist. Auf Entwicklungen kann zwischenzeitlich nicht reagiert werden. Auf die damit verbundenen Probleme haben die unabhängigen Kommissionen in ihren Berichten (Drucksache 4/1112 S. 10, Drucksache 5/675 S. 13, Drucksache 6/985 S. 17) hingewiesen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wahlperiode von vier auf fünf Jahre verlängert wurde, ist eine verlässliche Prognose für die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst nur schwer abzugeben. Mögliche Entwicklungen der Besoldung bis zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der 7. Wahlperiode des Landtages können nicht berücksichtigt werden.

Deshalb wird in § 28 AbgG LSA festgeschrieben, dass der Präsident des Landtages mindestens zweimal in der Wahlperiode dem Landtag einen Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung zu erstatten hat. Der erste Bericht soll wie bisher spätestens 18 Monate nach dem Zusammentritt des Landtages erstattet werden, der zweite Bericht etwa nach zwei Dritteln der Wahlperiode bis zum Ende des 40. Monats.

Zu Nr. 8 - § 29

a) Nach § 29 Abs. 1 AbgG LSA wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 AbgG LSA und die Kostenpauschale nach § 8 Abs. 1 AbgG LSA vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Wahl angenommen worden ist. Nach Artikel 56 Abs. 3 LV LSA beginnt die Eigenschaft als Mitglied des Landtages mit der Annahme der Wahl. Ab diesem Tag haben Mitglieder des Landtages gemäß Artikel 56 Abs. 5 LV LSA Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Künftig werden die Zahlungen nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AbgG LSA ab dem Tag der Annahme der Wahl geleistet.

b) Nach § 6 Abs. 2 AbgG LSA erhalten der Präsident und die Vizepräsidenten eine zusätzliche Entschädigung. Ausschussvorsitzende erhalten nach § 8 Abs. 4 AbgG LSA eine Aufwandsentschädigung. Die Leistungen werden jeweils für die Zeit der Ausübung der parlamentarischen Funktion gezahlt und die Zahlung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 AbgG LSA ab dem Tag des Eintritts in die parlamentarische Funktion.

Abweichend von der grundsätzlichen Festlegung, dass die Leistungen für die Zeit der Ausübung der parlamentarischen Funktion gezahlt werden, erhalten Abgeordnete, die aus dem Landtag ausscheiden, gemäß § 29 Abs. 2 AbgG LSA die Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden. Abgeordnete, die aus einer parlamentarischen Funktion, nicht aber aus dem Landtag ausscheiden, erhalten diese Zahlung nur bis zu dem Tag, an dem sie aus der Funktion ausscheiden. Künftig werden diese Zahlungen, so wie in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 AbgG LSA dem Grunde nach geregelt, für die Zeit der Ausübung der Funktion geleistet.

Ansonsten handelt es sich um Folgeänderungen, die aufgrund der veränderten Gliederung verschiedener Vorschriften erforderlich werden.

Zu Nr. 9 - § 33

§ 33 Abs. 1 AbgG LSA bestimmt, dass einem Beamten, der sich als Bewerber für die Wahl aufstellen lässt, auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag unter Wegfall der Dienstbezüge Wahlvorbereitungsurlaub zu gewähren ist. Diese beamtenrechtliche Regelung findet sich inhaltsgleich in § 72 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wieder. § 3 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30) verweist darauf, dass für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend gelten, soweit das Deutsche Richtergesetz und das Landesrichtergesetz nichts anderes bestimmen. Es handelt sich um eine Doppelregelung, und deshalb wird § 33 AbgG LSA gestrichen.

Zu Nr. 10 - § 35

Nach § 34 AbgG LSA darf als Abgeordneter nicht tätig sein, wer

- a) Beamter mit Dienstbezügen,
- b) Angestellter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften,
- c) Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder
- d) Angestellter von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, die sich zu mehr als 50 v. H. in der Hand von juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, ist.

Hat ein Beamter ein mit dem Mandat unvereinbares Amt inne, tritt unmittelbar die Rechtsfolge des § 35 AbgG LSA ein, nämlich die Rechte und Pflichten aus dem Amt ruhen. Diese Regelung gilt gemäß § 41 AbgG LSA auch für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine in § 34 AbgG LSA genannte Tätigkeit ausüben.

In § 35 ist zwar nicht ausdrücklich festgelegt, wer im Falle einer Zuwiderhandlung tätig werden muss, wenn das unvereinbare Amt bzw. die unvereinbare Tätigkeit dennoch neben dem Mandat weiter wahrgenommen wird. Aber schon nach geltendem Recht liegt diese Zuständigkeit bei dem jeweiligen Dienstherrn, denn die in § 34 AbgG LSA beschriebenen Tätigkeiten haben in jedem Fall hinter das Mandat zurückzutreten. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten ist im Regelfall der Dienstherr zuständig. Für den Fall, dass der Dienstherr nicht tätig wird, ist die oberste Dienstbehörde, bei mittelbaren Landesbeamten die oberste Rechtsaufsichtsbehörde für die Überprüfung der Einhaltung der Regelung zu Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zuständig.

Ansonsten handelt es sich um Folgeänderungen, die aufgrund der veränderten Gliederung dieser Vorschrift erforderlich wird.

Zu Nr. 11 - § 38

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt sich zum gleichen Zeitpunkt erneut um einen Sitz in einem Parlament, so ist nach § 38 Abs. 1 AbgG LSA die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Diese beamtenrechtliche Regelung wurde in § 23 des Landesbeamtengesetzes aufgenommen und kann an dieser Stelle gestrichen werden. § 3 des Landesrichtergesetzes verweist auf die Vorschriften für Landesbeamte. Deshalb wird § 38 AbgG LSA gestrichen.

Zu Nr. 11 - § 39

§ 39 wird gestrichen, da in § 34 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine inhaltsgleiche Vorschrift enthalten ist. § 39 AbgG LSA ist eine ausschließlich beamtenrechtliche Vorschrift, die festlegt, dass ein Beamter, der ein mit dem Mandat unvereinbares Amt innehat, zu entlassen ist, wenn er zum Zeitpunkt der Ernennung Mitglied eines deutschen Parlaments oder des EU-Parlaments war und nicht in einer angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

Zu Nr. 12 - § 41

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 38.

Zu Nr. 13 - § 47b

Die Übergangsvorschrift des § 47b AbgG LSA wird neu gefasst und dahingehend geändert, dass der Beginn der Frist für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersentschädigung für alle Abgeordneten, die dem Landtag mindestens in einer vierjährigen Wahlperiode angehörten, zu einem Zeitpunkt also, in der die Möglichkeit einer früheren Inanspruchnahme der Altersentschädigung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ab dem neunten Jahr der Mitgliedschaft im Landtag bestand. Diese Möglichkeit der früheren Inanspruchnahme der Altersentschädigung ab dem

neunten Jahr soll abweichend von § 17 Abs. 2 AbgG LSA erhalten bleiben, unabhängig davon, ob der Abgeordnete auch fünfjährigen Wahlperioden angehörte.

Zu - Artikel 2 - § 24 Landesbesoldungsgesetz

Zu Nrn. 1 und 2 - § 24

Es handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 24 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nr. 3 - § 24

2. Mit dem Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 wurde § 37 Abs. 1 AbgG LSA, nach dem das Besoldungsdienstalter eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den allgemeinen Regelungen für Beamte hinausgeschoben wurde, gestrichen. Zugleich wurde § 37 Abs. 2 AbgG LSA neu gefasst.

Danach könnte die Mitgliedschaft in Parlamenten unter den folgenden Voraussetzungen als Erfahrungszeit anerkannt werden:

a) Nach dem bisher geltenden § 24 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA können bei der ersten Stufenfestsetzung, d. h., jemand wird nach seiner Mitgliedschaft im Parlament erstmals in Sachsen-Anhalt bzw. in dem System der Erfahrungszeiten verbeamtet, Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung förderlich ist. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Damit liegt es unter Umständen im Ermessen von verschiedenen Dienstherrn (Land, Kommunen usw., vgl. § 25 LBesG LSA) also einer dritten Stelle, ob die Mandatsausübung „für die Verwendung als Beamter förderlich ist“, sodass eine einheitliche Rechtsanwendung für dieselbe Tätigkeit nicht gewährleistet ist.

b) Nach § 24 Abs. 2 LBesG LSA wird der Aufstieg eines Beamten in den Stufen, d. h., ein Beamter, der Mitglied des Landtages wird und dessen Rechte und Pflichten ruhen und der nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ins Beamtenverhältnis zurückkehrt, nicht verzögert durch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Auch hier liegt es im Ermessen Dritter, ob die Mitgliedschaft in einem Parlament „dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient“, und es ist nicht sicher, ob unterschiedliche Dienstherrn die Abgeordnetentätigkeit für ihren Bereich gleich bewerten. In diesem Fall ist es besonders problematisch, dass ein Abgeordneter möglicherweise durch eine Nichtanerkennung durch seinen Dienstherrn faktisch gehindert wird, unbefangen die Annahme seines Mandats zu erklären.

Die unter Buchst. a und b beschriebenen Konstellationen können dazu führen, dass Abgeordnete bei ihrem Ausscheiden unterschiedlich behandelt werden.

Aus diesem Grund sollen die Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes

als neue Nummer 7 in den Katalog der bei der ersten Stufenfestsetzung anzuerkennenden Zeiten aufgenommen werden. Damit wird die bisher über eine Ermessensregelung unzureichend gewährleistet Anerkennung der „Abgeordnetentätigkeit“ mit Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege naher Angehöriger gleich gestellt. Eine „Überbewertung“ der Tätigkeit eines Abgeordneten ist damit nicht verbunden.

Im Rahmen der ausdrücklichen Regelung der Anerkennung der Abgeordnetentätigkeit sollen in der bisherigen Praxis aufgetretene Anwendungsprobleme gelöst und systematische Schwächen der Vorschrift des § 24 des Landesbesoldungsgesetzes durch eine Neufassung der Norm beseitigt werden.

Aus diesem Grund wird die Norm nunmehr systematisch so gegliedert, dass Absatz 1 die für die erste Stufenfestsetzung ohne Ermessensausübung anzuerkennenden Zeiten enthält, wobei Satz 1 die gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit vor der ersten Stufenfestsetzung erfasst und Satz 2 die ebenfalls ohne Ermessensausübung anzuerkennenden sonstigen Zeiten aufzählt.

Darüber hinaus sind sprachliche Änderungen und Klarstellungen in den Formulierungen der einzelnen Punkte vorgenommen worden. So gilt das Beschäftigungsverbot für werdende Mütter auch für Mütter nach der Entbindung fort (Satz 2 Nr. 1). Auch im Rahmen der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen wird klargestellt, dass es nicht um die Betreuung eines Kindes bis zu drei Jahren oder eines Angehörigen bis zu einem Alter von drei Jahren geht, sondern um eine auf drei Jahre begrenzte Anrechnung.

Die Übernahme der neuen Nummern 6, 8 und 9 in den Absatz 1 der Vorschrift setzt um, was die bisher durch die in § 24 Abs. 1 Satz 5 des Landesbesoldungsgesetzes enthaltene Formulierung „Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert“ ausgedrückt werden sollte. Auch diese Zeiten, in denen kein Dienst geleistet wurde, sind schon bei der ersten Stufenfestsetzung zu berücksichtigen.

In dem neuen Absatz 2 ist die bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Ermessensregelung deutlich von der Regelung der gebundenen Verwaltungsentscheidungen nach Absatz 1 abgegrenzt.

Absatz 3 regelt (wie bisher § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes) durch die Verweisung auf Absatz 1 und die Nennung des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Zeiten, die beim Stufenaufstieg, also innerhalb eines bestehenden Beamtenverhältnisses, anzuerkennen sind.

Mit Absatz 4 werden die bisher in Absatz 1 Satz 3, 4 und 6 enthaltenen Verfahrensvorschriften in einem Absatz zusammengefasst und für alle vorstehenden Fälle einheitlich für anwendbar erklärt. Damit wird sowohl für die erste Stufenfestsetzung nach Absatz 1 und 2 als auch für die eventuelle Entscheidung über anzuerkennende Zeiten nach Absatz 3 eine ausdrücklich einheitliche Zuständigkeitsregelung durch den Gesetzgeber getroffen, die der bisherigen Vollzugspraxis entspricht.

Zu Nr. 4 - § 37

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 24 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 3 – Folgeänderungen

In Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 24 des Landesbesoldungsgesetzes.

In Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 38 des Abgeordnetengesetzes.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Der Zuschuss für die Einrichtung eines Büros nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 an Abgeordnete, die mehr als zwei Wahlperioden ununterbrochen Mitglied des Landtages sind sowie die Änderung des § 28, wonach der Präsident dem Landtag mindestens zweimal in jeder Wahlperiode einen Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten erstattet, tritt mit Beginn der siebenten Wahlperiode in Kraft.